

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE SILBERTAL

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 02. 01.2024

2. Verordnung: [Friedhofsgebührenverordnung]

Verordnung über die Friedhofsgebühren der Gemeinde Silbertal (Friedhofsgebührenverordnung)

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Silbertal vom 21.12.2023 wird gemäß § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F., in Verbindung mit den §§ 42 bis 51 des Bestattungsgesetzes, LGBl. Nr. 58/1969 i.d.g.F. und § 23 der Friedhofsordnung verordnet:

In der Gemeinde Silbertal werden Friedhofsgebühren nach Maßgabe folgender Bestimmungen eingehoben:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofsgebühren-Verordnung gilt für den in der Verwaltung der Gemeinde stehenden Friedhof der Gemeinde Silbertal.

§ 2

Allgemeines und Begriffsbestimmungen

1. Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres Aufwandes, der ihr durch den Betrieb des Friedhofes entsteht, nachstehende Friedhofsgebühren ein, nämlich:

- a) Grabstättengebühren (Gebühren für die Einräumung des Benützungsbereiches an einer Grabstätte),
- b) Verlängerungsgebühren,
- c) Bestattungsgebühren.

§ 3

Grabstättengebühren

Die Gebühren für die Einräumung des Benützungsbereiches an einer Grabstätte (Erstankauf) werden für die Dauer eines Benützungsbereiches (§ 15 der Friedhofsordnung) wie folgt festgesetzt:

a) Einzelgräber (18 Jahre)	200,97
b) Doppelgräber (18 Jahre)	288,86
c) Urnengräber (18 Jahre)	200,97
d) Öffnen und Schließen - Urnengrab	95,54
e) Öffnen und Schließen - Erdgrab	477,75

§ 4

Verlängerungsgebühren

Für die Verlängerung eines Benützungsbereiches (§ 15 Abs. 3 der Friedhofsordnung) sind folgende Gebühren entsprechend der Dauer der Verlängerung zu entrichten (18 Jahre):

a) Einzelgräber	200,97
b) Doppelgräber	288,86
c) Urnengräber	200,97

§ 5

Friedhofbenützungsgebühr

Für Grabstätten, bei denen das Benützungsrecht bzw. die Verlängerung des Benützungsrechtes vor dem 25.02.2014 eingeräumt wurde, sind bis zum Ablauf des Benützungsrechtes Gebühren für die Benützung der Friedhofseinrichtungen (Friedhofbenützungsbeiträge) zu entrichten. Die Friedhofbenützungsbeiträge werden wie folgt festgesetzt:

d) Einzelgrab (pro Jahr)	16,49 Euro
e) Doppelgrab (pro Jahr)	23,90 Euro
f) Einzel-Urnengrab (Jahr)	16,49 Euro
g) Doppel-Urnengrab (Jahr)	23,90 Euro

§ 6

Verzicht auf das Benützungsrecht

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Benützungsrecht an einer Grabstätte (§ 40 Abs. 1 lit. b des Bestattungsgesetzes) erfolgt keine Rückerstattung der bereits entrichteten Friedhofsgebühren.

§ 7

Stilllegung und Auflassung des Friedhofes

Bei Stilllegung oder bei Auflassung des Friedhofes (§§ 34 und 35 des Bestattungsgesetzes) sind die bereits entrichteten Friedhofsgebühren anteilmäßig an die Benützungsberechtigten zurückzuerstatten.

§ 8

Gebührenschrift und Fälligkeit

- 1) Die Vorschreibung der Friedhofsgebühren erfolgt mittels Bescheid durch den Bürgermeister.
- 2) Die Friedhofsgebühren sind einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 9

Gebührensschuldner

- 1) Schuldner der Grabstättengebühr (§ 3) und der Verlängerungsgebühr (§ 4) ist der Benützungsberechtigte. Die sonstigen Friedhofsgebühren schuldet derjenige, der nach § 3 Abs. 1 für die Bestattung der Leiche zu sorgen hat oder derjenige, der ohne dass ihn eine Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 betrifft, die Sorge für die Bestattung auf sich nimmt.
- 2) Sind nach Abs. 1 mehrere Personen zur Entrichtung der Gebühr verpflichtet, so sind sie Gesamtschuldner.
- 3) Ist ein Schuldner im Sinne des Abs. 1 nicht oder nicht mehr vorhanden, so sind bis zur Einantwortung der Nachlass nach dem Bestatteten, danach die Erben Schuldner der Friedhofsgebühren.
- 4) Dem Schuldner steht ein Ersatzanspruch in der Höhe der geleisteten Friedhofsgebühren gegenüber den Personen zu, die aufgrund gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Verpflichtungen zur Übernahme der Bestattungskosten verpflichtet sind.

§ 10

Übergangsbestimmungen

Ist das Benützungsrecht vor dem 01.01.2015 entstanden, so beträgt die Bestattungsgebühr bzw. die Verlängerungsgebühr nur jenen Anteil, der dem Zeitraum zwischen dem 01.01.2015 und dem Ende der Mindestruhefrist im Verhältnis zur gesamten Mindestruhefrist entspricht. Bei der Berechnung des Zeitraumes sind nur ganze Monate zu berücksichtigen.

§ 11

Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt gemäß § 32 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) idgG mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft und gleichzeitig tritt die Verordnung vom 24.04.2023 außer Kraft.

Für die Gemeindevertretung:

Der Bürgermeister:

T h o m a s Z u d r e l l